

Ihr Anerkennungsverfahren als Lehrer/in in Berlin, Berlin

- Der Beruf Lehrer/in ist in Berlin **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können. Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Mehr dazu unter "Meine weiteren Möglichkeiten".
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 06.03.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Das Verfahren heißt: Anerkennung der ausländischen Ausbildung als Lehrkraft.

Voraussetzungen für die Anerkennung

In Berlin gilt allgemein: Die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer besteht aus 2 Teilen:

1. **Studium für ein Lehramt** mit mindestens 2 Fächern. Das Studium besteht aus einem Bachelor-Abschluss und einem Master-Abschluss (1. Staatsprüfung).
2. **Pädagogisch-praktische Ausbildung**. Diese Ausbildung schließt mit der 2. Staatsprüfung ab. Die praktische Ausbildung heißt auch: Vorbereitungsdienst oder Referendariat.

Diese Voraussetzung gilt für die Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer in Berlin:

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation

Hinweis: Für die Arbeit als Lehrerin oder Lehrer müssen Sie meistens auch Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen. Die persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung prüft spätestens Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber bei der Einstellung.

Deutschkenntnisse

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen. Das heißt: Vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme **oder** bei der Einstellung in den Schuldienst.
- Sie können auch an einer **Prüfung** teilnehmen. Die Senatsverwaltung Berlin bietet 2 Mal im Jahr eine kostenlose Sprachprüfung an. Sie können sich anmelden, wenn Sie den ausführlichen Bescheid haben.

Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrags bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **3 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Kosten

- Anerkennungsverfahren (ausführlicher Bescheid): **222 Euro**
- Kurzbescheid: 55 Euro
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
- **Infos zur finanziellen Unterstützung**

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

- Antragsformular von der zuständigen Stelle
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse)
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare)
- Nachweis über Ihren allgemeinen Schulabschluss
- Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records, Studienbuch)
- Nachweise Ihrer Berufserfahrung als Lehrerin oder Lehrer (z. B. Arbeitszeugnisse mit Angaben über: Dauer, Umfang, unterrichtete Fächer und Klassenstufen)

Diese Dokumente geben Sie meistens erst später ab (bei einer Ausgleichsmaßnahme oder kurz vor der Einstellung in den Schuldienst):

- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse
- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: schriftliche Erklärung **oder** Führungszeugnis aus Deutschland oder Ihrem Herkunftsland
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: schriftliche Erklärung oder ärztliches Attest **und** ein Nachweis über Ihren Masernschutz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

- **Antragsformular (17.07.2020)**

Übersetzungen und Beglaubigungen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original vorzeigen oder als Kopie abgeben müssen. Einige Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Wir empfehlen Ihnen: Senden Sie keine Originale per Post.

Sie müssen Ihre Dokumente in **deutscher Sprache** vorlegen. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer machen.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

Sie können auch einen Antrag stellen, wenn Sie noch nicht in Deutschland leben.

- Sie können den Antrag **mit der Post** an die **zuständige Stelle** schicken. Versenden Sie keine Originale!
- Sie können den Antrag **online** stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt im Anerkennungsverfahren müssen Sie die Dokumente vielleicht im Original oder die beglaubigten Kopien vorlegen. Nutzen Sie für den Online-Antrag das Internetportal des Bundeslandes Berlin. Sie verlassen dann unsere Informationsseite.

Zum Internetportal Berlin

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Lehrerin und Lehrer. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Die zuständige Stelle prüft danach vielleicht weitere Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrerin und Lehrer. Dazu zählen z. B. Ihre Deutschkenntnisse.

Das Verfahren dauert höchstens **3 Monate**. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen ausführlichen Bescheid mit dem Ergebnis.

Hinweise:

- Sie können auch einen sogenannten **Kurzbescheid** beantragen. Für einen Kurzbescheid prüft die zuständige Stelle: Handelt es sich bei Ihrer Ausbildung um eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer in Ihrem Ausbildungsland? Mit dem Kurzbescheid bekommen Sie einen sogenannten partiellen Berufszugang. Sie können sich nur für bestimmte Jobs bewerben, z. B. an bilingualen Schulen (Europaschulen) in Berlin. Dort können Sie z. B. in Ihrer Muttersprache unterrichten.
- Sie können Ihre Berufsqualifikation auch nur mit dem Abschluss des deutschen Lehramts-Studiums vergleichen lassen. Wenn Ihre Berufsqualifikation mit dem Studium (Bachelor und Master) gleichwertig ist, dann ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder ein Quereinstieg möglich.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**.

Sie bekommen die sogenannte Lehramtsbefähigung für das beantragte Lehramt. Sie haben beruflich die gleichen Rechte wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede können Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen nicht alle anderen Voraussetzungen für die Arbeit als Lehrerin oder Lehrer: Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie z. B. Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau C2** haben. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation **nicht** gleichwertig ist, können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Mit einer Ausgleichsmaßnahme können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem ausführlichen Bescheid aufgelistet.

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Arbeit als Lehrerin oder Lehrer und vielleicht Teilnahme an Kursen an der Universität oder Hochschule
- Eignungsprüfung: Unterrichtsprobe und eine mündliche Prüfung

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Sie müssen fehlende praktische Berufserfahrung ausgleichen? Vielleicht können Sie als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer arbeiten und fehlende Berufserfahrung ausgleichen.

Fehlt Ihnen zur vollen Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ein zweites Unterrichtsfach? Sie können als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer arbeiten und gleichzeitig eine Zusatzausbildung in einem zweiten Fach machen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Dann haben Sie beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem Drittstaat? Für eine Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. Sie konnten z. B. Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen? Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Anerkennungspartnerschaft

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Informationen zur Anerkennungspartnerschaft erhalten Sie **hier**.

Arbeiten ohne Anerkennung

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für die Arbeit ohne Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer. Dafür ist wichtig, dass Sie in Deutschland leben und arbeiten dürfen.

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zur Einreise, zum Aufenthalt und Arbeiten bei der **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Es gibt z. B. diese **Alternativen zur Anerkennung**:

Quereinstieg

In Berlin gibt es besondere Regelungen für den sogenannten Quereinstieg. Dann können Sie auch ohne Lehramtsstudium oder Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer arbeiten. Der Quereinstieg ist meistens möglich, wenn es für das Unterrichtsfach zu wenige Lehrerinnen oder Lehrer gibt (Mangelfach).

Mehr Informationen erhalten Sie direkt bei der Schule oder auf den Internetseiten der zuständigen Schulbehörde oder des Kultusministeriums, z. B. bei der **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin**.

Arbeiten an einer Privatschule

Sie können vielleicht als Lehrerin oder Lehrer ohne Anerkennung an einer Privatschule arbeiten. Sie können sich direkt bei der Privatschule bewerben.

Arbeiten als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer

In Berlin können Sie vielleicht an Schulen als Vertretung für eine Lehrkraft arbeiten. Das ist meistens nur möglich, wenn eine andere Lehrkraft an einer Schule ausfällt. Das heißt: Es gibt einen Personalmangel an der Schule. Sie müssen dann das entsprechende Unterrichtsfach studiert haben. Mehr Informationen zu dieser

Möglichkeit finden Sie **hier**.

Arbeiten an internationalen Schulen

Sie können an bilingualen oder Europaschulen in Ihrer Muttersprache unterrichten. Sie brauchen dann die notwendigen Fachkenntnisse und Sprachkenntnisse.

Arbeiten in Vorbereitungsklassen und Förderklassen

Sie haben z. B. Germanistik studiert oder eine Qualifikation in Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ)? Dann können Sie vielleicht in Vorbereitungsklassen oder Förderklassen Schülerinnen und Schüler mit fehlenden Deutschkenntnissen unterrichten. Sie können vielleicht auch in der Erwachsenenbildung arbeiten. Verschiedene Institutionen bieten Kurse für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an.

Arbeiten außerhalb einer Schule

Sie können mit Ihrer Lehrqualifikation auch außerhalb von Schulen arbeiten. Das ist vor allem in pädagogischen Bereichen möglich, z. B. in der Erwachsenenbildung, in der Beratung oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule.

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Verfahren für Geflüchtete

Als Geflüchtete oder Geflüchteter können Sie vielleicht an einem vereinfachten Verfahren zur beruflichen Anerkennung teilnehmen. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Hinweis: Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im vereinfachten Verfahren gilt in der Regel für 3 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen Sie vielleicht das reguläre Verfahren durchlaufen.

- Das Verfahren kostet kein Geld.
- Die Bearbeitungszeit ist verkürzt.
- Sie können die Dokumente für Ihren Antrag (z.B. Arbeitszeugnis) als Foto, Kopie oder Scan nachweisen. Sie müssen die Richtigkeit und Echtheit Ihrer Dokumente aber in einer Erklärung bestätigen.
- Sie müssen Ihre Dokumente vielleicht nicht in deutscher Sprache vorlegen.
- Die Übersetzung Ihres Abschlusszeugnisses muss nicht durch öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen oder Übersetzer erfolgen.
- Sie können Ihre Deutschkenntnisse durch einen Sprachtest oder die Teilnahme an einem Sprachkurs nachweisen.

Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation

Eine Zeugnisbewertung kann Ihnen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet Ihr Zeugnis. Beachten Sie: Die Zeugnisbewertung ersetzt nicht die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation. Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erhalten Sie nur von der zuständigen Stelle. Mehr Informationen zur Zeugnisbewertung finden Sie [hier](#).

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
 - Sie möchten in Deutschland in einer Kindertagesstätte arbeiten oder an einer Grundschule mit ganztägiger Betreuung für Kinder? Die Hotline **"Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganzttag an Grundschulen"** berät Sie zum direkten Einstieg in den Job oder zu einer Ausbildung.
 - Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
-

Weitere Informationen

Hinweise zum Beruf

Die Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer in Berlin besteht aus 2 Teilen:

- ein Studium für ein Lehramt **und**
- eine pädagogisch-praktische Ausbildung: Vorbereitungsdienst (2. Staatsprüfung).

Lehrerinnen und Lehrer können an unterschiedlichen Schulen arbeiten. In Berlin gibt es folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

- Lehramt Grundschulen
- Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien
- Lehramt an beruflichen Schulen

Für alle 3 Lehrämter gibt es auch den Schwerpunkt **Sonderpädagogik**. Dann wird ein allgemeinbildendes Fach durch 2 sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt.

Ihre Berufsqualifikation muss für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Berlin geprüft werden. Die Anerkennung ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können.

Infos und Links

- **Informationsseite der zuständigen Stelle**
- **Informationen zum Quereinstieg als Lehrerin oder Lehrer in Berlin**
- **Informationen zur Arbeit als Vertretungslehrerin oder Vertretungslehrer**
- Weitere hilfreiche Informationen zur Anerkennung als Lehrerin oder Lehrer finden Sie in der Veröffentlichung des Beratungsnetzwerkes Integration durch Qualifizierung (IQ): **Berufsanerkennung für Lehrerinnen und Lehrer - der Weg zum neuen Job**

Rechtliche Grundlagen

- **Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (LQFG)**
- **Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG)**
- **Lehramtszugangsverordnung (LZVO)**

- [Seite als PDF speichern](#)
- [Link zu dieser Seite kopieren](#)

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend Familie

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

[Auf Google Maps ansehen](#)

[+49 30 90227 6928](#)

[E-Mail](#)



www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/lehramtsabschluss

Ihr Kontakt

Herr Holger Rink

**Referat II E, Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte,
Bildungsmedien, Open Educational Resources (OER), schulische
Seminare in den Regionen**

Telefonische Sprechzeiten

Montag, Donnerstag:

14:00 - 15:00 Uhr

Mittwoch: 10:00 – 12:00 Uhr